



Bearb.: Marcel Kerschbaumer
Tel.: +43 (3842) 45571-254
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-54476/2016-15

Leoben, am 02.04.2021

Ggst.: Waldbrandgefahr, Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und
Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

VERORDNUNG

vom 02.04.2021, GZ: BHLN-54476/2016-15

über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

**Aufgrund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr.
56/2016 wird verordnet:**

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Leoben das Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idgF zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Wald Befugten, verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Widerruf durch die Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 07. April 2020, GZ: BHLN-54476/2016-9, über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Markus Kraxner
(elektronisch gefertigt)